



BUNDESWEHR

Offen

Behandlung und Begutachtung Einsatzgeschädigter

C1-800/0-4015



Allgemeine Regelungen



Strategisch-politische
Dokumente



Konzeptionelle
Dokumentenlandschaft



Dokumentenlandschaft
Einsatz



Technische Regelungen



Regelungsnahe
Dokumente



Druckschriften

Stand: Oktober 2022

Detailinformationen

Zweck der Regelung:	Einheitliche Vorgaben zur Behandlung und Begutachtung einsatzgeschädigter Soldatinnen und Soldaten vor, während und nach der Schutzzeit.
Geltungsbereich:	Sanitätsdienst der Bundeswehr
Datum Gültigkeitsbeginn:	18.10.2022
Herausgebende Stelle:	KdoSanDstBw A II
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Nein
Regelungsnummer, Version:	C1-800/0-4015, Version 2
Ersetzt:	C1-800/0-4015, Version 1
Veröffentlichung im:	NICHT ZUTREFFEND
Aktenzeichen:	42-75-25
Beteiligte Interessenvertretungen:	Hauptpersonalrat beim BMVg Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg
Gebilligt durch:	Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr
Datum nächste Überprüfung:	17.10.2027
Bestellnummer/DSK:	Keine

Änderungsschwerpunkt zur Vorversion

Vollständige Aktualisierung ohne inhaltliche Änderung.

Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 5.4)

Ä	Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung	B	Berichtspflichten
!	Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte	E	Abweichende Vorgaben für den Einsatz
Y	Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG	S	Sicherheitsbestimmungen

1 Grundsätze

1.1 Zweck

101. Die truppenärztliche Behandlung und Begutachtung Einsatzgeschädigter weicht vielfältig von gebräuchlichen Verfahrensweisen ab und kann insbesondere zu vermeidbaren Verzögerungen führen. Ziel dieser Allgemeinen Regelung (AR) ist es, **den behandelnden Ärztinnen und Ärzten Handlungssicherheit zu vermitteln und ihnen die Schritte und Notwendigkeiten der Versorgung und Begutachtung von Einsatzgeschädigten aufzuzeigen.**

1.2 Begriffsbestimmungen

102. Einsatzgeschädigte im Sinne dieser AR sind Soldatinnen und Soldaten, die eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung durch einen Einsatzunfall erlitten haben.

103. Eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung wird angenommen, wenn die erkrankte Person aufgrund dieser Schädigung mehr als zwei Wochen von allen Diensten befreit (arbeitsunfähig) war.

104. Eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) ist grundsätzlich als eine mehr als nur geringfügige Schädigung anzusehen.

105. Ein Einsatzunfall liegt vor, wenn während einer besonderen Auslandsverwendung oder einer Verwendung im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage ein Dienstunfall im Sinne von § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) oder § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) eintritt. Für weitere Definitionen und Abgrenzungen wird auf die AR „Weiterverwendung nach Einsatzunfällen“ A-1340/110 verwiesen.

106. Dem Einsatzunfall gleichgestellt sind Erkrankungen oder deren Folgen und Unfälle, die auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer derartigen Auslandsverwendung zurückzuführen sind. Gleichgestellt sind bei dienstlicher Verwendung im Ausland außerdem Gesundheitsschädigungen im Zusammenhang mit einer Gefangenschaft, einer Verschleppung oder Ähnlichem.

107. Ist die Einsatzschädigung festgestellt, kann bei bereits ausgeschiedenen oder ausscheidenden Einsatzgeschädigten die Einstellung oder der Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art veranlasst werden. Einzelheiten ergeben sich aus § 6 ff. des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (EinsatzWVG).

108. Das Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 5 des EinsatzWVG begründet die Rechtsstellung einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit. Es schließt unmittelbar an ein bestehendes Wehrdienstverhältnis an (§ 6 Abs. 1 des EinsatzWVG). Bereits

ausgeschiedene Einsatzgeschädigte können in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art eingestellt werden (§ 6 Abs. 5 des EinsatzWVG).

109. Schutzzeit nach § 4 des EinsatzWVG ist die Zeit, in der Einsatzgeschädigte medizinische Leistungen zur Behandlung der gesundheitlichen Schädigung oder Leistungen zur beruflichen Qualifizierung benötigen, um die Aufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit, eine Weiterverwendung nach dem EinsatzWVG oder eine sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben zu erreichen. Die Schutzzeit endet, wenn festgestellt wird, dass diese Ziele erreicht sind oder voraussichtlich nicht mehr erreicht werden können. Sie endet spätestens fünf Jahre nach Beginn des Bezugs von Leistungen nach § 3 EinsatzWVG. Sie kann um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn festgestellt wird, dass in dieser Zeit das Erreichen der Ziele der Schutzzeit (siehe Nr. 109, Satz 1) zu erwarten ist. Sie endet in jedem Fall spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Einsatzgeschädigte das 65. Lebensjahr vollendet. Für den Anteil der medizinischen Rekonvaleszenz gibt es dabei keine Frist. Ab Beginn der beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen (hierfür ist die Voraussetzung, dass die medizinische Rehabilitation soweit abgeschlossen ist, dass die Soldatinnen und Soldaten an den beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen können) ist die Schutzzeit auf fünf Jahre begrenzt. Sie kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen um drei Jahre verlängert werden. Näheres hierzu regelt die A-1340/110.

110. Nach einer gesetzlich festgelegten Probezeit besteht nach Maßgabe der §§ 7 und 8 EinsatzWVG die Möglichkeit der Übernahme in ein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis als Berufssoldat, Beamter oder Arbeitnehmer. Probezeit im Sinne dieser AR ist der sechsmonatige Zeitraum nach Beendigung der Schutzzeit, in dem die Eignung der Antragstellerin oder des Antragsstellers für das angestrebte dauerhafte Arbeits- oder Dienstverhältnis (auf einem vorgesehenen Dienstposten als Berufssoldatin oder Berufssoldat) festgestellt werden soll.

2 Truppenärztliche Aufgaben

201. Lassen die Erkenntnisse der Erst- und Weiterbehandelnden die Möglichkeit einer Einsatzschädigung zu, kann eine sorgfältige und vollständige Dokumentation aller bekanntwerdenden Sachverhalte die Klärung der Zusammenhangsfrage im sich anschließenden Wehrdienstbeschädigungs–Verfahren (WDB-Verfahren) entscheidend beeinflussen und beschleunigen. Gleiches gilt für die Dokumentation der bestehenden Funktionsstörungen und gesundheitlichen Einschränkungen im weiteren Verlauf. Liegt eine nicht nur geringfügige Gesundheitsstörung vor, ist zu beurteilen, ob diese weiterer medizinischer Behandlung bedarf und wie lange die medizinische Rehabilitation voraussichtlich andauern wird und ob ggf. ein Grad der Behinderung vorliegt. Daneben ist zu beurteilen, ob die Ziele der Schutzzeit (siehe Nr. 109.) erreicht werden können. Die Verpflichtung zur unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung (AR „Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung und Heranziehen von zivilen (zahn-)ärztlichen und

psychologischen Vertretungskräften“ A-1455/4, Nr. 102. ff.) von Soldatinnen und Soldaten bleibt unberührt.

202. Die Feststellung, ob eine psychische Störung i. S. d. Einsatzunfallverordnung (EinsatzUV)¹ vorliegt, ist im Hinblick auf die notwendige wehrmedizinische Kompetenz ausschließlich durch eine **Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie der Bundeswehr** zu treffen.

203. Während der medizinischen Rehabilitationsphase (Schutzzeit gemäß § 4 EinsatzWVG) ist eine engmaschige Kontrolle der Behandlungsfortschritte sinnvoll und förderlich. Diese Kontrolle sollte in einem Abstand von vier bis sechs Wochen, durch die betreuende Truppenärztin bzw. den betreuenden Truppenarzt durchgeführt werden. Dies trägt ebenfalls dem Fürsorgegedanken Rechnung. Eine langfristige Krankschreibung erschwert die spätere dienstliche Wiedereingliederung bzw. die Eingliederung in das zivile Erwerbsleben. Diesbezüglich ist bei einsatzgeschädigten Soldatinnen und Soldaten, die sich nicht in einem auf Lebenszeit angelegten Dienstverhältnis befinden, auch die Ausbildungsfähigkeit zu beurteilen, damit entsprechende Maßnahmen der schulischen/beruflichen Qualifizierung zeitgerecht durchgeführt werden können.

204. Halbjährlich ist unaufgefordert ein negatives Leistungsprofil durch die Truppenärztin bzw. den Truppenarzt anhand einer Liste mit Verwendungs-Ausschlüssen zu erstellen (siehe Anlage 3.1). Dies dient sowohl der Kontrolle der Behandlungsfortschritte als auch der bzw. dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten zur Planung der Einsetzbarkeit der bzw. des Einsatzgeschädigten in der Schutzzeit. Darüber hinaus dient dies bei Vorliegen von Ausbildungsfähigkeit auch der damit einhergehenden Einsteuerung in schulische/berufliche Qualifizierungsmaßnahmen durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr.

205. Auf Anforderung durch die zentrale Ansprech-, Leit- und Koordinierungsstelle für Menschen, die unter Einsatzfolgen leiden (ZALK) beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) (in Kooperation mit der personalbearbeitenden Dienststelle) wird die Liste mit Verwendungs Ausschlüssen verwendet, um anhand des darauf dargestellten negativen Leistungsprofils eine Vorauswahl der in Frage kommenden Dienstposten für die Einsatzgeschädigte bzw. den Einsatzgeschädigten für eine Weiterverwendung nach dem EinsatzWVG zu identifizieren.

206. Zentrales Ziel aller therapeutischen Maßnahmen ist die dienstliche Wiedereingliederung zur Fortführung der bisherigen beruflichen Tätigkeit auf einem geeigneten Dienstposten, ggfs. unter Hinnahme von Einschränkungen bzw. Auflagen, und/oder die Ermöglichung einer schulischen -bzw. beruflichen Qualifizierung zur Wiedereingliederung in das zivile Berufsleben. Maßnahmen der schulischen bzw. beruflichen Qualifizierung können gemäß § 3 Abs. 3 und 4 EinsatzWVG nach Entscheidung der obersten Dienstbehörde (bzw. der nach Abs. 6 nachgeordneten Behörde)

¹ Siehe AR „Verordnung über die Vermutung der Verursachung einer psychischen Störung durch einen Einsatzunfall“ A-2120/5.

durchgeführt werden, wenn die medizinische Rehabilitation soweit fortgeschritten bzw. abgeschlossen ist, dass die erfolgreiche Teilnahme an solchen Maßnahmen trotz Einsatzschädigung zu erwarten ist.

207. Für eine ausbildungs- und dienstgradgerechte Weiterverwendung als Berufssoldatin oder Berufssoldat i. S. d. § 7 EinsatzWVG ist nach Abschluss der Behandlung der gesundheitlichen Schädigung eine militärärztliche Begutachtung auf Veranlassung der ZALK durch die zuständige Truppenärztin oder den zuständigen Truppenarzt im Sanitätsunterstützungszentrum (SanUstgZ) durchzuführen. Die Dokumentation erfolgt mittels Formular Bw-3454 „Ärztliche Mitteilung für die Personalakte“. Hierbei ist zu beachten, dass **nicht** auf die allgemeine Dienstfähigkeit hin, sondern auf die Dienstfähigkeit für den vorgesehenen Dienstposten im Sinne von § 7 Absatz 1 des EinsatzWVG zu begutachten ist. Grundsatz bei der Beurteilung der Dienstfähigkeit ist: Einsatzgeschädigte müssen auch bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 Prozent Dienst auf einem entsprechend ihrem Dienstgrad dotierten Dienstposten leisten können.

208. Voraussetzung zur Übernahme zur Berufssoldatin bzw. zum Berufssoldaten ist, dass die Voraussetzungen des § 7 EinsatzWVG vorliegen. Dies bedeutet auch, dass die Behandlung der einsatzbedingten Gesundheitsstörung soweit abgeschlossen ist, dass die Ziele nach § 4 Abs. 1 EinsatzWVG erreicht und noch eine Dienstfähigkeit im Sinne des EinsatzWVG gegeben ist. Unstrittig ist, dass eine erhebliche gesundheitliche Schädigung, die zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 von Hundert und mehr geführt hat, erneut behandlungsbedürftig werden kann.

209. Im Zusammenhang mit der Beendigung der Schutzzeit kann die Weiterverwendung im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten auf schriftlichen Antrag der Soldatin oder des Soldaten erfolgen, wenn

- gemäß § 7 EinsatzWVG die Erwerbsfähigkeit infolge der im Einsatz erlittenen gesundheitlichen Schädigung am Ende der Schutzzeit um mind. 30 Prozent gemindert ist,
- gemäß A-1340/110, Nr. 240 eine dienstliche Wiedereingliederung auf einem vorhandenen ausbildungs- und dienstgradgerechten Dienstposten gelungen ist.

Selbst bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen erfolgt eine Weiterverwendung im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten nach dem EinsatzWVG nicht, wenn zwar wehrdienstbedingte, nicht jedoch einsatzbedingte gesundheitliche Schädigungen vorliegen, die bei regulärer Bewertung einer Übernahme in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten auch unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2 des Soldatengesetzes entgegenstehen würden.

210. Bei einer nur geringen bzw. stundenweisen Dienstfähigkeit der Soldatin oder des Soldaten kommt eine Weiterverwendung im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten grundsätzlich nicht in Betracht. Wenn alle vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, muss sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einer sechsmonatigen Probezeit bewähren. Treten während

oder am Ende der Probezeit Umstände ein, die die Dienstfähigkeit der Soldatin oder des Soldaten beeinflussen, kann eine erneute Begutachtung erforderlich werden. Ist dies der Fall, muss die ZALK unverzüglich darüber informiert werden. Das Nähere regelt das EinsatzWVG; ergänzende Informationen enthält die A-1340/110.

3 Anlagen

3.1 Typische Verwendungseinschränkungen bei Einsatzgeschädigten

(2x pro Jahr durch den Truppenarzt auszufüllen, Unzutreffendes ist zu entwerthen)

Inhaltlich:

- Kein Dienst an der Waffe
- Kein Tragen der Uniform (Einschränkung schließt bei Fortbestehen die Eignung als Berufssoldatin bzw. -soldat aus)
- Kein Dienst in militärischen Liegenschaften (Einschränkung schließt bei Fortbestehen die Eignung als Berufssoldatin bzw. -soldat aus)
- Keine Personenbeförderung
- Keine Verwendung in der Kampftruppe
- Keine Alleinverantwortung
- Keine Mehrfachaufgabenbelastung
- Keine Tätigkeiten mit Fahr-, Steuer- und Überwachungsfunktion (alter berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G25)
- Keine Tätigkeit im Sicherheitsbereich
- Keine Aufgaben mit erhöhter Aufmerksamkeit über Stunden ohne Pause

Zeitlich:

- Kein Wachdienst
- Kein Schichtdienst
- Keine Auslandseinsätze
- Keine Truppenübungsplatzaufenthalte
- Nur Stunden Dienst pro Tag möglich (Einschränkung schließt bei Fortbestehen die Eignung als Berufssoldatin bzw. -soldat aus)

Mechanisch:

- Keine Tätigkeiten bei kalt-nassen Witterungsbedingungen
- Klimatische Extremverhältnisse meiden
- Keine dauerhafte Rückenbelastung
- Kein Tragen von Rucksack und Ausrüstung/Heben von Lasten über kg
- Keine Erschütterungen
- Kein Außen- und Geländedienst
- Keine Kontaktsportarten
- Keine Lärmbelastung
- Kein Arbeiten mit Höhenexposition oder Absturzgefährdung
- Keine Märsche über km
- Keine Tätigkeit mit erhöhter Unfallgefährdung oder rotierenden Maschinen
- Kein Einsatz unter schwerem Atemschutzgerät

Zusätzliches:

-
-

Datum, Unterschrift und Stempel Truppenärztin bzw. Truppenarzt

Kennnisnahme Soldatin bzw. Soldat, Datum, Unterschrift

3.2 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. SG	Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist.
2. EinsatzWVG	Einsatz-Weiterverwendungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2012 (BGBl. I S.2070), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist.
3. A-1340/110	Weiterverwendung nach Einsatzunfällen
4. EinsatzUV	Einsatzunfallverordnung vom 24. September 2012 (BGBl. I S. 2092), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juli 2020 (BGBl. I S. 1868) geändert worden ist.
5. A-2120/5	Verordnung über die Vermutung der Verursachung einer psychischen Störung durch einen Einsatzunfall
6. A-1455/4	Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung und Heranziehen von zivilen (zahn)-ärztlichen und psychologischen Vertretungskräften
7. BeamtVG	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz)
8. SVG	Gesetz über die Versorgung für die früheren Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz)

3.3 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	07.11.2017	• Erstveröffentlichung
2	18.10.2022	• Vollständige Aktualisierung ohne inhaltliche Änderung